

7.2 Rechtsverordnung zum Schutz gegen unbefugten Abruf von Daten (Satz 2, 3)

Das BMF hat auf Grund der Ermächtigung nach Abs. 6 Satz 2 und 3 die Verordnung über den automatisierten Abruf von Steuerdaten (**Steuerdaten-Abrufverordnung – StDAV**) am 13.10.2005 (Anh. II.6) erlassen. Diese VO regelt den automatisierten Abruf von Daten (Abrufverfahren), die dem Steuergeheimnis unterliegen und für eines der in § 30 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verfahren gespeichert sind. Sie regelt nicht Abrufverfahren, die Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen oder Ein- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Art. 4 Nr. 10 und 11 ZK betreffen. Danach muss das Verfahren die Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs- und Weitergabekontrolle sicherstellen (§ 2) und zur Prüfung der persönlichen (§ 3) und sachlichen (§ 4) Zulässigkeit der Abrufe (§ 7), die Abrufe automatisiert prüfen (§ 5) und aufzeichnen (§ 6). Die Einrichtung und das Verfahren müssen in einer für einen sachverständigen Dritten verständlichen Weise dokumentiert werden (§ 8). Für den automatisierten Abruf von Steuerdaten des BZSt und der FÄ gilt weiterhin auch die **Steuerdaten-Abruf-Verwaltungsregelung vom 7.3.2001 (BStBl I 2001, 202, Anh. III.4)**.

82

IX. Rechtsschutz und -folgen bei Verletzung des Steuergeheimnisses

1. Maßnahmen gegen die beabsichtigte Weitergabe geschützter Daten

Erfährt der Betroffene von der beabsichtigten Weitergabe abgabenrechtlich geschützter Daten durch die FinBeh., kann er in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB i. V. mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG und § 30 durch die Erhebung einer **vorbeugenden Unterlassungsklage nach § 40 Abs. 1 FGO** (BFH, BStBl II 2003, 828) die Rechtmäßigkeit der Weitergabe **durch das FG überprüfen lassen**. Eine solche vorbeugende Unterlassungsklage ist nur zulässig, wenn substantiiert und in sich schlüssig dargetan wird, durch ein bestimmtes, künftig zu erwartendes, nicht bloß abstrakt drohendes Verhalten der Behörde in dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt zu sein, und dass ein Abwarten der tatsächlichen Rechtsverletzung unzumutbar sei, weil die Rechtsverletzung dann nicht oder nur schwerlich wieder gutzumachen sei (BFH, BStBl II 1994, 210). Sollen die Daten innerhalb der Finanzverwaltung übermittelt werden z. B. zwischen FA und BZSt bedarf es dafür keiner besonderen Mitteilungsbefugnis (BFH, BStBl II 1992, 616).

83

Vorläufiger Rechtsschutz gegen die Weitergabe oder Bekanntgabe von Aufzeichnungen ist nicht durch Aussetzung der Vollziehung nach § 69 FGO, sondern nur **im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 1 FGO** zu erreichen (BFH, BStBl II 2006, 616; BFH, BStBl II 2001, 624). Ein Anordnungsgrund i. S. des § 114 Abs. 1 Satz 2 FGO setzt die Darlegung voraus, dass die Regelung „um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen“ nötig erscheint. Ein solcher Grund ist nur gegeben, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Individualrechts des Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Die bloße Möglichkeit beeinträchtigender Maßnahmen reicht dafür nicht aus. Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist **auf Ausnahmefälle beschränkt**. Die für eine vorläufige Anordnung sprechenden Gründe müssen deshalb so schwerwiegend sein, dass sie die einstweilige Anordnung unabweisbar machen (BFH, BStBl II 1988, 412). Wird glaubhaft

84

gemacht, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine **Spontanauskunft** (§ 2 Abs. 2 EGAHiG, Anh. I.2) nicht erfüllt sind, ist wegen der Gefahr einer nicht mehr rückgängig zu machenden Verletzung des subjektiven Rechts auf Wahrung des Steuergeheimnisses auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (BFH, BStBl II 2006, 616). Eine Anordnung zur vorläufigen Regelung eines Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis kann nicht mit dem Ziel ergehen, eine **Pressemitteilung von der Homepage** der Finanzverwaltung zu **entfernen**, wenn die dort offenbarten Tatsachen bereits in das Gedächtnis der Öffentlichkeit eingegangen sind und außer auf der Homepage der Finanzverwaltung in anderen elektronischen Quellen, in Archiven und dergleichen nachgelesen werden können (BFH/NV 2008, 1295). Es besteht gegenüber dem Betriebsfinanzamt, das für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft zuständig ist, kein Anspruch darauf, es zu unterlassen, den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter auf deren Anfrage seine Rechtsauffassung über die Art der Einkünfte dieser Gesellschaft mitzuteilen (BFH/NV 2001, 578).

2. Maßnahmen gegen die erfolgte Weitergabe geschützter Daten

- 85 Will der Betroffene erreichen, dass die (unbefugte) **Auskunftserteilung vom FA rückgängig** gemacht wird, kann er das **nicht durch eine Leistungsklage** auf Rücknahme der erteilten Auskunft oder auf Folgenbeseitigung erreichen. Soweit es die Kenntnis betrifft, fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, weil die vom Auskunftsempfänger erlangte Kenntnis dadurch nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Soweit die Klage die Folgenbeseitigung, z. B. Rücknahme der Gewerbeuntersagung anstrebt, ist sie unzulässig, weil dieses Ergebnis im finanzgerichtlichen Verfahren nicht erreichbar ist (BFH, BStBl II 1994, 356).
- 86 Der Betroffene kann aber ohne Vorverfahren **nach § 41 Abs. 1 FGO eine Feststellungsklage vor dem FG erheben** und damit die unbefugte Weitergabe durch das Steuergeheimnis geschützter Daten geltend machen. Als berechtigtes Interesse genügt jedes durch die Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann. Die Feststellungsklage ist aber dann nicht gegeben, wenn das Prozessziel auf anderem (Rechts-)Weg schneller, einfacher und billiger erreicht werden kann. Dennoch hat der BFH (BStBl II 1987, 545; 1994, 356) die Feststellungsklage für zulässig erklärt, wenn dadurch ein weiterer (Verwaltungs-)Prozess, z. B. gegen die Gewerbeuntersagung, mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden wird oder die Entscheidung für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in Verfahren vor Zivilgerichten von Bedeutung ist, sofern die Schadensersatzklage anhängig oder mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist und die Rechtsverfolgung vor dem Zivilgericht nicht offensichtlich aussichtslos ist (vgl. BFH/NV 2003, 643 für das Feststellungsinteresse bei der Fortsetzungsfeststellungsklage i. S. v. § 100 Abs. 1 Satz 4 FGO für VA). Der BFH hält an dieser Einschränkung nicht fest. Das Feststellungsinteresse hängt damit nicht (mehr) davon ab, dass die Feststellung, das Steuergeheimnis sei verletzt worden, die rechtliche und tatsächliche Position des Klägers gegenüber der Gewerbebehörde verbessern könnte. Das **Genugtuungsinteresse des Stpfl. ist ausreichend** (BFH, BStBl II 2003, 828).
- 87 Dem Betroffenen bleibt es daneben unbenommen, die rechtswidrige Offenlegung steuerlicher geschützter Verhältnisse **auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren** gegen

den ergangenen (Untersagungs-)VA **geltend zu machen**. Die Überprüfung der Verletzung des Steuergeheimnisses ist auch Gegenstand dieses Verfahrens, ohne dass es dafür einer vorausgegangenen finanzgerichtlichen Feststellungsklage bedarf (BFH, BStBl II 1994, 356).

Zu den **Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Rahmen des internationalen Auskunftsverkehrs** vgl. § 117 Rz. 31 ff.

3. Maßnahmen gegen die Ablehnung der Auskunft oder Akteneinsicht

Lehnt die FinBeh. gegenüber dem Stpfl. oder dessen Vertreter die Einsicht in seine persönlichen Steuer- und Prüferhandakten auch unter Hinweis auf den abgabenrechtlichen Schutz nach § 30 („andere“) ab, handelt es sich um eine Entscheidung der FinBeh. mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung nach außen (§ 118, Auskünfte über gespeicherte Personendaten, Anh. III.19). Gegen diesen **ablehnenden VA** (BFH, BStBl II 1994, 552; AEAO zu § 91, Nr. 4) ist der **Einspruch** (§ 347), gegen die **ablehnende Einspruchsentscheidung** (§§ 367, 366) die **Verpflichtungsklage zum FG** gegeben (§§ 33, 40 Abs. 1 FGO). Auch wenn die AO kein Recht auf Akteneinsicht im Steuerfestsetzungsverfahren (Anspruch auf Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen im Rechtsbehelfsverfahren nach § 364) kennt, gewährt die FinBeh. im Einzelfall nach Ermessenserwägungen unter dem

88

(Fortsetzung Seite 59)

Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs (§ 91) den Beteiligten Akteneinsicht (AEAO zu § 91, Nr. 4; zu § 364). Der Stpfl. hat deshalb einen **Anspruch** darauf, dass über seinen Antrag auf Akteneinsicht (BFH, BStBl II 2010, 729) oder z. B. Namensnennung des Informanten im Wege **pflichtgemäßen Ermessens (§ 5) entschieden wird** (BFH, BStBl II 2003, 790). Das Gericht kann nur prüfen, ob die Ablehnung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 102 FGO).

Für das **finanzgerichtliche Verfahren gilt § 78 FGO**. Danach können die Beteiligten die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen. Die Behörden sind zur Vorlage von **Akten und zu Auskünften verpflichtet, soweit nicht durch das Steuergeheimnis geschützte Verhältnisse Dritter unbefugt offenbart werden** (§ 86 Abs. 1 FGO). Weigert sich die FinBeh. die vollständigen Akten vorzulegen, kann der Beteiligte **vom Gericht durch Beschluss in einem Zwischenstreit überprüfen lassen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage glaubhaft gemacht sind** (§ 86 Abs. 3 FGO a. F., BFH/NV 2001, 1366, BFH, BStBl II 1977, 196). 89

Ab dem 1. April 2005 gilt § 86 Abs. 3 FGO n. F. Danach stellt auf Antrag eines Beteiligten der **BFH in den Fällen des § 86 Abs. 1 und 2 FGO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Aktenvorlage oder die der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist** (BFH, BStBl II 2007, 275).

4. Schadenersatz bei Vermögensschaden

Hat die Verletzung des Steuergeheimnisses zu einem Vermögensschaden geführt, so kann dem Betroffenen Schadenersatz zustehen. Als zivilrechtliche Anspruchsgrundlage kommt § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG in Betracht, wenn der Amtsträger das Steuergeheimnis in Ausübung seines Amtes verletzt hat. Zuständig hierfür ist das Landgericht. Beruht das Schadensereignis auf einem außerdienstlichen Offenbaren, richtet sich der Anspruch nicht gegen den Staat oder die Körperschaft des Amtsträgers, sondern gegen den Amtsträger selbst; die Anspruchsgrundlage bildet in diesem Falle § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit § 30 als Schutzgesetz. 90

5. Strafbarkeit

Wer als Amtsträger oder gleichgestellte Person vorsätzlich das Steuergeheimnis durch eine der in Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 bezeichneten Handlungen unbefugt verletzt, wird nach § 355 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Als Nebenfolge kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 358 StGB die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkannt werden. Der unbefugte Abruf von Daten im automatisierten Verfahren (Abs. 2 Nr. 3) wird vom Tatbestand des § 355 StGB nicht erfasst; die Verletzung kann jedoch nach §§ 43, 44 BDSG verfolgt werden. 91

Die Verletzung des Steuergeheimnisses wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei einem zugezogenen Sachverständigen ist auch der Leiter der Behörde, dessen Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt (§ 355 Abs. 3 StGB).

Die Verletzung von geschützten Privatgeheimnissen wird nach § 203 StGB bestraft.

6. Disziplinarrechtliche Maßnahmen

92 Vorsätzliche und fahrlässige Missachtung des Steuergeheimnisses können nach der Bundesdisziplinarordnung, den entsprechenden Vorschriften der Länder oder nach dem Bundesangestelltentarif geahndet werden.

§ 30a

Schutz von Bankkunden

(1) ¹Bei der Ermittlung des Sachverhalts (§ 88) haben die Finanzbehörden auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Finanzbehörden dürfen von den Kreditinstituten zum Zwecke der allgemeinen Überwachung die einmalige oder periodische Mitteilung von Konten bestimmter Art oder bestimmter Höhe nicht verlangen.

(3) ¹Die Guthabenkonten oder Depots, bei deren Errichtung eine Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 vorgenommen worden ist, dürfen anlässlich der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsmäßigen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden. ²Die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen soll insoweit unterbleiben.

(4) In Vordrucken für Steuererklärungen soll die Angabe der Nummern von Konten und Depots, die der Steuerpflichtige bei Kreditinstituten unterhält, nicht verlangt werden, soweit nicht steuermindernde Ausgaben oder Vergünstigungen geltend gemacht werden oder die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Finanzamt dies bedingt.

(5) ¹Für Auskunftersuchen an Kreditinstitute gilt § 93. ²Ist die Person des Steuerpflichtigen bekannt und gegen ihn kein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit eingeleitet, soll auch im Verfahren nach § 208 Abs. 1 Satz 1 ein Kreditinstitut erst um Auskunft und Vorlage von Urkunden gebeten werden, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht.

Erläuterungen

Übersicht

Rz.

Ergänzende Vorschriften

Verwaltungsanweisungen

- | | |
|---|-------|
| 1. Unverändert umstrittene Gesetzeslage | 1 – 3 |
| 2. Kein allgemeines Bankengeheimnis | 4, 5 |